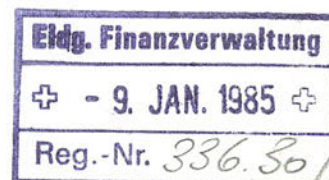


I. Departement

Postfach

Telefon 01 221 37 50

8022 Zürich

Telegramm-Adresse Swisnabank  
Telex 813530 snb chEidg. Finanzverwaltung  
Abt. Währung, Wirtschaft  
und Tresorerie3003 BernIhre Zeichen . 336.30  
Unsere Zeichen Kl/Ht 1.3.008/1.5.100

Zürich, 8. Januar 1985

Kapitalexport Südafrika

Sehr geehrte Herren

Mit dem Inhalt Ihres Schreibens vom 18. Dezember 1984 gehen wir - mit Ausnahme von dessen Ziff. 1 - einig. Die Stellungnahme der Direktion für Völkerrecht des EDA zur Behandlung bewilligungspflichtiger Kapitalexporte liechtensteinischer Banken vermag uns nicht zu überzeugen. Unsere Ueberlegungen sind die folgenden:

1. Die Rücksichtnahme auf die "wirtschaftlichen Landesinteressen" wird vom Gesetz (Art. 8 Abs. 3 BaG) an letzter Stelle der Beurteilungskriterien, die beim Einsatz der Bewilligungspflicht für Kapitalexporte zu beachten sind, genannt. Die vom Gesetzgeber gewählte Reihenfolge hat ihren guten Grund. Im Zentrum der Notenbankbefugnis von Art. 8 BaG stehen monetäre Beurteilungskriterien (Geld- und Währungspolitik); sie sind bei der Handhabung eines geldpolitischen Globalsteuerungsinstruments von höherer Bedeutung als Elemente der Aussenwirtschaftspolitik. Daraus sowie aus der Tatsache, dass die eidg. Räte es bei der Revision des Bankengesetzes von 1971 ausdrücklich abgelehnt haben, den Begriff der "wirtschaftlichen Landesinteressen" in Art. 8 durch jenen



der "Gesamtinteressen des Landes" zu ersetzen (BB1 1970 I 1175, StenBull SR 1970, 308 f.), ist abzuleiten, dass vom Bewilligungskriterium der "wirtschaftlichen Landesinteressen" zurückhaltend Gebrauch zu machen ist.

2. Kapitalexportgeschäfte sind namentlich nicht unter allgemein politischen, d.h. in der Regel aussenpolitischen, Erwägungen zu überprüfen (Bodmer/Kleiner/Lutz, Kommentar zum Bankengesetz, Art. 8 N. 31). Mit diesem Grundsatz steht die heutige Regelung des "courant normal" mit Südafrika, was die Nationalbank nie verhehlt hat, nicht im Einklang. Die Frage lautet daher, ob eine bereits unter erheblicher Strapazierung der schweizerischen Rechtsgrundlage eingeführte Regelung vermittels des Währungsvertrags vom 19. Juni 1980 auch auf die liechtensteinischen Banken übertragen werden soll.
3. Wohl sind die Art. 7-10 BaG im Anhang zum Währungsvertrag aufgeführt als im Fürstentum rechtswirksame Vorschriften, welche die Geld-, Kredit- und Währungspolitik sowie den Schutz der schweizerischen Münzen und Banknoten betreffen. Hingegen scheint uns die - unilaterale - Auferlegung primär aussenpolitisch motivierter Beschränkungen des Kapitalexports auf die liechtensteinischen Banken mit dem Sinn und Geist des Währungsvertrags schwer vereinbar. In der Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1980 über den Währungsvertrag mit Liechtenstein (BB1 1980 III 1268) heisst es:

"Der Vertrag ist auf der Grundlage der Gleichberechtigung zweier souveräner Staaten abgeschlossen. Er ist kündbar und die Schiedsklausel ermöglicht die Beilegung von Streitigkeiten durch ein neutrales Schiedsgericht. Der Vertrag geht nicht weiter, als es zum Schutz der Währung nötig ist. So bleibt jeder der Staaten frei, seine eigene Wirtschafts- und Konjunkturpolitik zu führen."

Die Freiheit, die wirtschaftlichen Landesinteressen selbst zu beurteilen, würde dem Fürstentum Liechtenstein unzweifelhaft beschnitten, wenn die Bundesverwaltung - nicht einmal die gemäss Art. 3 Währungsvertrag zum Vollzug der schweize-

rischen Rechtsvorschriften im Fürstentum zuständige Nationalbank! - den Kapitalexporthesuchen liechtensteinischer Banken Beschränkungen unterwürfe, die mit der Geld- und Währungspolitik nichts zu tun haben. Ob und inwieweit daraus für das Fürstentum eine "Härte" im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Währungsvertrag resultieren würde, vermag der schweizerische Vertragspartner u.E. nicht einseitig zu beurteilen.

4. Bevor die Nationalbank die liechtensteinischen Banken wissen lässt, dass deren Kapitalexporthesuche den schweizerischen Bundesbehörden zwecks Beurteilung der wirtschaftlichen Landesinteressen vorgelegt und an den "courant normal" angerechnet werden sollen, wäre wegen der vorerwähnten Souveränitätsprobleme die fürstliche Regierung zumindest anzuhören. Dies geschähe am zweckmässigsten im Rahmen der "Gemischten Kommission", welche gemäss Art. 13 Währungsvertrag zur Behandlung von Fragen, die mit der Auslegung oder der Anwendung des Vertrages zusammenhängen, gebildet worden ist. Wir regen daher an, dass die Frage, wie bewilligungspflichtige Kapitalexporthesuche liechtensteinischer Banken verfahrensmässig zu behandeln sind, der "Gemischten Kommission" vorgelegt wird.
5. Abschliessend sei in Erinnerung gerufen, dass das Mitspracherecht der interessierten Bundesdepartemente bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Landesinteressen rein konsultativen Charakter hat. Die Nationalbank bleibt alleinige gesetzliche Bewilligungsbehörde (vgl. Bodmer/Kleiner/Lutz, Kommentar zum Bankengesetz, Art. 8 N. 35). Die SNB ist daher bis zu einer befriedigenden Lösung des Problems grundsätzlich ermächtigt, die Kapitalexporthesuche liechtensteinischer Banken dem "courant normal" nicht anzurechnen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

  
Dr. P. Klauser

  
Dr. M. Baltensperger



D

3003 Bern, 10. Januar 1985

☞ 031/6160 60

Ihr Zeichen  
Votre signe  
Vostro segno

Unser Zeichen  
Notre signe  
Nostro segno

336.30 Sti/wa

- Eidg. Departement für  
auswärtige Angelegenheiten  
Finanz- und Wirtschaftsdienst  
Bundeshaus West
- Bundesamt für Aussenwirtschaft  
z.H. Herrn Dr. Baldi  
Bundeshaus Ost

3003 B e r n

Kapitalexport Südafrika /  
Bewilligungspflichtige Kapitalexporte liechtensteinischer Banken

---

Sehr geehrte Herren,


Wir überlassen Ihnen in der Beilage das Antwortschreiben der Nationalbank auf unseren Brief vom 18. Dezember 1984. Wir werden demnächst auf die Angelegenheit zurückkommen.

Mit freundlichen Grüssen

EIDG. FINANZVERWALTUNG  
Vizedirektor

1982. Kaeser

Kaeser

 Beilage erwähnt